

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
in der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 567) und des Hess. Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1998 (GVBl. I S. 98), der Hessischen Verwaltungskostenordnung vom 01. Februar 1995 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch VO vom 20. März 1998 (GVBl. I S. 85) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20. Januar 1999 (GVBl. I S. 119) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429; ber. 1998 I S. 31), in Verbindung mit §§ 15 Abs. 7 und 16 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 25. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen (aktuelle Fassung: § 2b UStG-Anpassungs-Satzung vom 19. Dezember 2022):

§ 1
Allgemeines

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

§ 2
Aufgaben der Gefahrenverhütungsschau

Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau ist es, in Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, Brandgefahren verursachende und andere brandschutztechnische Mängel festzustellen, ihre Behebung anzuordnen und zu überwachen.

§ 3
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Gebührenpflichtig sind die Amtshandlungen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) einschl. etwa erforderlicher Nachbesichtigungen. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund

anderer Vorschriften, wenn sie nach Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in eigener Zuständigkeit tätig werden.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Gebühren für die Amtshandlungen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und eventuell erforderliche Nachbesichtigungen werden nach Zeitaufwand ermittelt.

Die Gebühren nach Zeitaufwand werden nach den Bemessungsgrundlagen der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 5 Auslagenersatz

Die im Zuge der Amtshandlungen entstandenen baren Auslagen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Auslagen, die im Hinblick auf gebührenfreie Amtshandlungen entstehen, sind zu erstatten.

§ 6 Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin

Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin ist der/die Inhaber/in/Betreiber/in bzw. Verfügungsberechtigte des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 7 Härtefälle

Gebühren können auf Antrag ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führt oder im Einzelfall sozial nicht gerechtfertigt ist.

§ 8 Fälligkeit, Entrichtung, Beitreibung

Hinsichtlich Fälligkeit, Entrichtung und Erhebungsverfahren der Gebühren finden die einschlägigen Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Anwendung. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 9 Sonderregelung

Für den Fall, daß die bauaufsichtliche und brandschutztechnische Überprüfung von Sonderbauten gleichzeitig durch eine oder zwei Personen erfolgt, die jeweils beide Aufgabenbereiche zugleich abdecken, wird die nach Zeitaufwand berechnete Gebühr im Verhältnis 2 : 1 Bauaufsicht/ Brandschutz aufgeteilt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Universitätsstadt Marburg vom 1. November 1973 ihre Gültigkeit.

Marburg, 28. Juni 1999

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 30.06.1999
 2. Einfügen Unterabsatz in § 1 durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Universitätsstadt Marburg vom 19. Dezember 2022. Veröffentlicht auf der städtischen Internetseite www.marburg.de mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 21. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023.